



Die Stadtverordnetenversammlung
der Kreisstadt Bad Hersfeld
Die Fraktion FWG / Die Linke

Bad Hersfeld, 14.05.2018

Anfrage: Gemäß § 16 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Umlagefähige Straßenbaumaßnahmen gemäß

§ 11 Kommunalabgabengesetz

1. Wie viele **laufende** Straßenbaumaßnahmen zur grundhaften Erneuerung, die gemäß § 11 Kommunalabgabengesetz auf die Anlieger umlagefähig sind, **wurden vor dem 03. Mai 2018 bereits konkret geplant, d.h., begonnen?**

1.1. Welche Maßnahmen sind das im Einzelnen?

1.2. Bei wie vielen Baumaßnahmen sind bereits die dafür anfallenden Investitionskosten mittels Gebührenbescheid auf die Anlieger umgelegt worden, bzw. wird das noch nach der aktuell gültigen Rechtslage geschehen?

1.3. Wie hoch sind die zu erwartenden Gebührenbescheide (Maximum, Minimum, Durchschnitt) für die betroffenen Anlieger?

2. Wie viele Straßenbaumaßnahmen zur grundhaften Erneuerung, die gemäß § 11 Kommunalabgabengesetz auf die Anlieger umlagefähig sind, **aber noch nicht konkret geplant, d.h., noch nicht begonnen wurden,** jedoch im Fachprogramm der Technischen Verwaltung registriert sind, werden durch den Beschluss -0765/19- der Stadtverordnetenversammlung vom 03. Mai 2018 tangiert?

2.1. Welche Maßnahmen sind das im Einzelnen?

2.4. Wie hoch sind die jeweiligen geplanten Investitionskosten, differenziert nach den Bauvorhaben?

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Richter für die Fraktion